



LAND BRANDENBURG



1. Planergänzungsbeschluss

zum

Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2023

für

**die Errichtung und den Betrieb
des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd – Perleberg,
Abschnitt Brandenburg**

der 50Hertz Transmission GmbH

Az.: 27.2-1-204

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidungen	1
I.	Tenor	1
1.	Entscheidungen	1
2.	Kostenentscheidung	1
II.	Unterlagen	1
III.	Rechtsvorschriften und Richtlinien	2
B	Begründung	3
I.	Tatbestand / Veranlassung	3
II.	Formalrechtliche Voraussetzungen	3
1.	Ermächtigungsgrundlage	3
2.	Zuständigkeit LBGR.....	4
C	Materiell-rechtliche Würdigung	4
I.	Verfahrensrechtliche Würdigung	4
II.	Öffentliche Belange	5
III.	Gesamtabwägung	5
D	Rechtsbehelfsbelehrung	5

A Entscheidungen

I. Tenor

1. Entscheidungen

Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1a Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 2VwVfG i.V.m. § 1 VwVfGBbg wird der vom 10.02.2023 für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg Az. 27.2-1-204 ergeht folgende Entscheidung ohne die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens:

Die Nebenbestimmung A.V.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg vom 10.02.2023 wird aufgehoben.

Gleichzeitig wird der Planfeststellungsbeschluss in Begründung und Abwägung um die nachfolgenden Ausführungen ergänzt bzw. im Abschnitt C.X geändert. Danach konnte das Ergebnis der Gesamtabwägung aufrechterhalten bleiben.

Dieser 1. Planergänzungsbeschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Der 1. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2023, Az. 27.2-1-204 eine rechtliche Einheit.

2. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

II. Unterlagen

Der 1. Planergänzung liegt der Antrag der Vorhabenträgerin vom 06.03.2023 zur Aufhebung der Nebenbestimmung zugrunde.

III. Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Entscheidung ergeht insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
WiZV	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl II Nr. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2020 (GVBl II/22 [Nr. 46])

B Begründung

I. Tatbestand / Veranlassung

Mit der Nebenbestimmung A.V.1.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.02.2023 hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund des § 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5 VwVfG einen Auflagevorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Entsprechend der vorgenannten Nebenbestimmung bleibt nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Am 06.03.2023 reichte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Aufhebung der genannten Nebenbestimmung im Planänderungsverfahren. Zur Begründung weist sie darauf hin, dass gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG Vorbehalte im Planfeststellungsbeschluss nur insoweit zulässig seien, als eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich sei. § 74 Abs. 3 VwVfG sei insoweit eine Sonderregelung zu § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG und gehe dieser vor. Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG seien hier jedoch nicht erfüllt.

II. Formalrechtliche Voraussetzungen

1. Ermächtigungsgrundlage

Vorliegend ist die Planergänzung nach § 43d EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1a Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfGBbg einschlägig, da Gegenstand dieses Beschlusses die Heilung eines erheblichen Abwägungsmangels i. S. d. § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG ist. Eine Planänderung nach § 76 VwVfG kommt hier nicht in Betracht, da die Aufhebung der genannten Nebenbestimmung nicht zur Änderung des festgestellten Plans führen wird. Es handelt sich auch nicht um eine Planänderung i.S.v. § 3e UVPG a.F. bzw. § 9 UVPG n.F.

Gemäß § 43d EnWG sind Vorschriften des § 76 VwVfG auf die Planergänzung nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG anwendbar. Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG kann vor Fertigstellung des Vorhabens bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Hiervon werden nach § 43d EnWG demzufolge auch Planergänzungen umfasst. Die verfahrensgegenständliche Planergänzung ist vorliegend unwesentlich, da sie nur die allgemeine Handlungsfreiheit der Vorhabenträgerin berührt und dieser Ergänzung zugestimmt hat. Die beteiligten Behörden, Einwender und anerkannten Naturschutzverbände sind durch die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses nicht betroffen. Zusätzliche private Betroffenen werden durch die Ergänzung nicht ausgelöst.

2. Zuständigkeit LBGR

Das LBGR ist gemäß § 3 Abs. 1 WiZV zuständige Planfeststellungsbehörde. Diese Zuständigkeit schließt die Zuständigkeit für die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

C Materieell-rechtliche Würdigung

I. Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Nebenbestimmung A.V.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Ersatzneubaus Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Brandenburg vom 10.02.2023 ist aufzuheben, da sie rechtswidrig ist und die Vorhabenträgerin in ihren Rechten verletzt.

Gemäß § 43b i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG stellt die Planfeststellungsbehörde den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf von ihm berührte öffentliche Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Diese Regelungen bedeuten, dass die Planfeststellung eine einheitliche und umfassende planerische Sachentscheidung ist, die grundsätzlich alle Probleme und Aspekte, die das geplante Vorhaben aufwirft, erfasst, berücksichtigt und löst und damit bewältigt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 19. Auflage, § 74 Rn. 30). Allerdings gehört es zum Wesen komplexer Planungen, dass sich nicht jedes Detail von vorneherein festlegen lässt. Daher sind Ergänzungsvorbehalte (z.B. zur konkreten Bauausführung des Vorhabens) im Planfeststellungsbeschluss zulässig (a.a.O. § 74 Rn. 32).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG berechtigen noch nicht voraussehbare Wirkungen bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu einem Entscheidungsvorbehalt (BVerwG NVwZ 2001, 429 (430)). Außerhalb der engen Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG ist ein allgemeiner Auflagenvorbehalt unter Rückgriff auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 im Planfeststellungsrecht ausgeschlossen (BVerwGE 112, 221 = NVwZ 2001, 429 f.).

Der allgemeine Auflagenvorbehalt (Nebenbestimmung A.V.1.3) wird dem vorgenannten Bewältigungsgebot nicht gerecht. Er bezieht sich nicht auf einen konkreten Gegenstand oder auf eine spezifische Frage. Vielmehr ist er allgemein gehalten und vorbeugend für einen Eventualfall getroffen worden. Es ist insofern keine ausreichende Bestimmtheit des Auflagenvorbehalts erkennbar.

Die Nebenbestimmung A.V.1.3 ist somit aufzuheben.

II. Öffentliche Belange

Bei den öffentlichen Belangen (entsprechend Ziffer C.V- VII des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.02.2023) ergeben sich keine Änderungen.

III. Gesamtabwägung

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2023 durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführte Gesamtabwägung (C.IX) wird durch die Aufhebung der Nebenbestimmung A.V.1.3 nicht berührt.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die Klage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planergänzungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

gez. Heyde

Die Übereinstimmung
der Fotokopie / Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt.
Cottbus, den 10.03. 2023

